

Aktuelle Entwicklungen in der europäischen Sozialpolitik und ihre Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Dr. Herbert Rische

Am 16. 2. 2012 hat die Europäische Kommission ihr Weißbuch mit dem Titel „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“ veröffentlicht². Einige Renten- und Pensionssysteme in der Europäischen Union (EU) müssen aus Sicht der Kommission vor dem Hintergrund der demographischen Herausforderungen und der Wirtschafts- und Finanzkrise angepasst werden, damit sie angemessene Renten auf nachhaltiger Basis bieten können. Zur Unterstützung der Reformbemühungen der Mitgliedstaaten hat die Kommission mit dem Weißbuch eine Strategie für langfristig angemessene, finanzierbare und sichere Renten und Pensionen vorgelegt, die für die nächsten Jahrzehnte Gültigkeit haben soll. Im Folgenden sollen die Inhalte des Weißbuchs genauer gewürdigt und der wachsende Einfluss der europäischen Steuer- sowie Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die gesetzliche Rentenversicherung (RV) aufgezeigt werden.

1. Das Weißbuch „Rente“ der Europäischen Kommission

Weißbücher enthalten Vorschläge für ein gemeinschaftliches Vorgehen in einem bestimmten Bereich. Oft werden darin bereits Kernelemente konkreter Gesetzesvorschläge beschrieben. Das vorliegende Weißbuch beruht auf den Ergebnissen einer im Jahr 2010 durchgeführten Konsultation zum Grünbuch „Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“³. Dabei hatten zahlreiche Interessengruppen sowie das Europäische Parlament, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen dargelegt, welche Erwartungen sie in eine umfassende und koordinierte Behandlung von Pensions- und Rentenfragen auf EU-Ebene setzen. Im Mittelpunkt des auf diesen Ausführungen beruhenden Weißbuchs stehen die Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Lebensarbeitszeit und Ruhestand sowie der Ausbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Ausdrücklich weist die Kommission darauf hin, künftig einen stärker europäisch ausgerichteten Ansatz zu verfolgen.

Das Weißbuch gliedert sich in vier Teile. Zunächst wird beschrieben, warum sich die EU mit Rentenfragen beschäftigt. Im zweiten Teil werden die von den Altersvorsorgesystemen zu bewältigenden Herausforderungen und die Reformziele dargestellt sowie die Rolle der Mitgliedstaaten bzw. der EU im Rentenkontext erläutert. Im dritten Teil folgen Ausführungen zu den aus Sicht der Kommission erforderlichen Reformmaßnahmen in den verschiedenen Säulen der Alterssicherung. Im vierten Teil wird ausgeführt, welche Politikinstrumente die EU zur Unterstützung der Mitgliedstaaten heranziehen kann. Das Weißbuch schließt mit drei Anhängen: Anhang 1 listet 20 EU-Initiativen zur Unterstützung der Reform-

bemühungen der Mitgliedstaaten auf. In Anhang 2 findet sich eine Zusammenfassung der Konsultation im Rahmen des Grünbuchs. Anhang 3 bietet eine tabellarische Übersicht über das Pensions-/Rentenalter, die Zusatzaltersvorsorge, die länderspezifischen Empfehlungen – für Deutschland werden keine Empfehlungen genannt – und die jüngsten Reformen in den 27 EU-Mitgliedstaaten.

Dr. Herbert Rische ist Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund¹.

1.1 Angemessenheit der Rentenleistungen

Nach Aussage der Kommission dienen Pensions- und Rentensysteme in erster Linie der Sicherung eines angemessenen Ruhestandseinkommens, das

älteren Menschen einen würdigen Lebensstandard und wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht⁴. Damit räumt die Kommission der Angemessenheit der Renten eine hohe Priorität ein. Die Frage der Angemessenheit betrifft den Kernbereich der Ausgestaltung von Alterssicherungssystemen, da die überwiegend von staatlichen Systemen geleisteten Renten und Pensionen die wichtigste Einkommensquelle älterer Menschen bilden. Mit dem damit in Zusammenhang stehenden Hinweis der Kommission, dass Renten und Pensionen die Funktion „automatischer Stabilisatoren“⁵ erfüllen, wird bestätigt, dass die Rentner aufgrund sicherer Einkommen aus der staatlichen Alterssicherung von der Wirtschafts- und Finanzkrise am wenigsten betroffen waren und sind.

¹ Für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags bedanke ich mich bei Christiane Wemmer, Andrea Szerwinski und Markus Sailer.

² Kom(2012) 55 endg.

³ Kom(2010) 365 endg.

⁴ Kom(2012) 55 endg., S. 5.

⁵ Kom(2012) 55 endg., S. 5.

1.2 Koppelung des Ruhestandsalters an die steigende Lebenserwartung

Ein wichtiges Element weiterer Rentenreformen ist aus Sicht der Kommission die Koppelung des Ruhestandsalters an die steigende Lebenserwartung. Das könne „helfen, ein ausgewogenes Verhältnis von Berufsjahren zu Ruhestandsjahren zu stabilisieren“ und sei damit für die langfristige Finanzierbarkeit der Renten von zentraler Bedeutung⁶. Damit wäre die Anhebung des Renteneintrittsalters jedoch nicht mehr das Ergebnis eines konkreten politischen Willensbildungsprozesses, sondern würde wie ein Automatismus funktionieren⁷. Dem Gesetzgeber muss es vorbehalten bleiben, sich laufend mit neuen Entwicklungen, wie z. B. denen auf dem Arbeitsmarkt, zu befassen und bei Bedarf entsprechend zu reagieren. Durch eine vorgegebene automatische Anpassung könnte den Besonderheiten der Alterssicherung und der jeweiligen demographischen und ökonomischen Entwicklung in den Mitgliedstaaten nur unzureichend Rechnung getragen werden.

Problematisch erscheint es ferner, die Bedingungen für die Anhebung des Renteneintrittsalters europaweit zu vereinheitlichen. Damit würde die historisch bedingte Vielfalt der Alterssicherungssysteme in den Mitgliedstaaten außer Acht gelassen und in die bestehende Zuständigkeitsverteilung eingegriffen. Wie die Kommission selbst ausführt, hängt die längerfristige Finanzierbarkeit der Rentensysteme davon ab, in welchem Ausmaß sie sich auf Beiträge, Steuern und die private Vorsorge der Erwerbstätigen stützen. Finanzierungsform, Anspruchsvoraussetzungen und Arbeitsmarktbedingungen müssen so abgestimmt sein, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Beiträgen und Ansprüchen bzw. zwischen der Zahl der Erwerbstätigen und der Rentner erreicht werden kann⁸. Dies setzt aber gerade einen entsprechenden Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten voraus und schließt EU-weite regelgebundene Vorgaben für die Bestimmung des Ruhestandsalters aus.

In der deutschen gesetzlichen RV werden die demographischen Veränderungen bereits durch verschiedene Regelungen berücksichtigt: Zum einen erfolgt im Hinblick auf die steigende Lebenserwartung die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre bis zum Jahr 2030. Zum anderen wurde die Formel zur Anpassung der Renten um einen „Nachhaltigkeitsfaktor“ erweitert, der neben der gesamten demographischen Entwicklung auch die

Arbeitsmarktsituation und das Rentenzugangsverhalten abbildet und die Veränderungen in der Relation von Rentnern zu Beitragszahlern an die jährliche Rentenanpassung koppelt. Im Ergebnis führen die Rentenreformen der letzten Jahre dazu, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % nicht übersteigt. Die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die gesetzliche RV werden damit – zumindest bis zu diesem Zeitpunkt – weitgehend kompensiert.

Im Hinblick auf die von der Kommission angestrebte finanzielle Nachhaltigkeit der Rentensysteme und die Gewährleistung angemessener und sicherer Renten ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die gesetzliche RV als beitragsfinanziertes System weniger anfällig für politische Eingriffe ist. In steuerfinanzierte Rentensysteme kann der Staat zum Ausgleich eines defizitären Haushalts schneller bzw. direkter eingreifen. Beitragsfinanzierte Systeme, in denen die von den Versicherten erworbenen Rentenansprüche und -ansprüche einem besonderen rechtlichen Schutz unterliegen, sind stärker gegen staatliche Interventionen gesichert.

1.3 Einschränkung des Zugangs zum vorzeitigen Ruhestand und Förderung einer längeren Lebensarbeitszeit

Bei Rentenreformen ist nach Ansicht der Kommission auch darauf zu achten, dass nicht gerechtfertigte Möglichkeiten eines vorzeitigen Ruhestandes abgeschafft werden⁹. Die Einschränkung des Zugangs zur Frühverrentung und die Anhebung des Rentenalters erfordern aus ihrer Sicht in den Bereichen Gesundheit, Arbeitsplatzgestaltung und Beschäftigung Begleitmaßnahmen zur Förderung einer längeren Lebensarbeitszeit. Insbesondere Investitionen in die Gesundheitsvorsorge und die Förderung gesunden und aktiven Alterns seien wichtig, um die Arbeitskräfte gesund und produktiv zu erhalten sowie die Anzahl derjenigen zu erhöhen, die länger im Berufsleben bleiben können¹⁰.

Dem Erhalt der Erwerbsfähigkeit vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der angestrebten Verlängerung der Lebensarbeitszeit kommt eine immer größere Bedeutung zu. Die deutsche gesetzliche RV trägt diesen Zielen bereits mit vielfältigen Maßnahmen Rechnung. Dabei erfüllen die Rehabilitations- und Präventionsleistungen eine wichtige Aufgabe. Sowohl mit den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als auch mit den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird den Auswirkungen von Krankheit oder Behinderung entgegengetreten, um eine möglichst dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben zu erreichen und dadurch eine Berentung wegen Erwerbsminderung zu vermeiden. Des Weiteren bietet die gesetzliche RV Präventionsleistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit für Versicherte an, die besonderen beruflichen Belastungen ausgesetzt sind, bei denen aber noch keine Rehabilitationsbedürftigkeit

⁶ Kom(2012) 55 endg., S. 11 und Anhang 1, Ziff. 1.

⁷ Vgl. Kom(2012) 55 endg., Fn. 9, S. 11: „Daher würde eine Anhebung des Ruhestandsalters und des tatsächlichen Pensionsantritts- bzw. Renteneintrittsalters in der Form, dass sie automatisch an eine zukünftige höhere Lebenserwartung angepasst erfolgt, erheblich zu Fortschritten bei der langfristigen Finanzierbarkeit beitragen.“

⁸ Kom(2012) 55 endg., S. 4.

⁹ Kom(2012) 55 endg., S. 12.

¹⁰ Kom(2012) 55 endg., S. 13.

vorliegt. Aktuelle, regional begrenzte Modellprojekte der RV haben das Ziel, in enger Zusammenarbeit mit betriebsärztlichen Diensten Konzepte für diese präventiven Leistungen zu entwickeln und zu erproben.

Auch die geplante „Kombirente“, die den vorzeitigen Rentenbezug mit erweiterten Hinzuverdienstmöglichkeiten verknüpft, wird dazu beitragen, dass Arbeitskräfte mit einer reduzierten Arbeitszeit länger als bisher im Erwerbsleben verbleiben können.

1.4 Ausbau der betrieblichen und privaten Zusatz-Altersvorsorge

Nach den Ausführungen der Kommission hat die Krise gezeigt, wie anfällig kapitalgedeckte Vorsorgemodelle gegenüber Finanzkrisen und Wirtschaftsschwüngen sind. Da der betrieblichen und privaten Zusatz-Altersvorsorge aber bei der Sicherung der künftigen Angemessenheit der Renten „eine größere Rolle“ zukommen müsse, seien Verbesserungen der Sicherheit wie auch des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und des gleichberechtigten Zugangs zu den Zusatz-Altersvorsorgesystemen erforderlich. Die Kommission kündigt in diesem Zusammenhang insbesondere die Überprüfung der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (IORP-Richtlinie) an, mit dem Ziel, deren Regelungen an die EU-Vorgaben zur Erhöhung der Eigenmittelausstattung (Solvency II) anzupassen¹¹.

1.5 EU-weite Rentenaufzeichnungsdienste

Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, sollen nach Ansicht der Kommission durch EU-weite Rentenaufzeichnungsdienste stets aktuell über den Stand ihrer Rentenansprüche aus gesetzlichen und betrieblichen Vorsorgesystemen informiert werden. Um die nationalen Aufzeichnungsdienste zu einem EU-weiten System zusammenzuschließen, soll nach Ansicht der Kommission bereits eine „minimale Harmonisierung der wichtigsten Merkmale“ ausreichen¹².

Die Einführung einer EU-weiten Renteninformation über die aus gesetzlichen und betrieblichen Vorsorgesystemen zu erwartenden Ansprüche dürfte wegen der Vielzahl und der Unterschiedlichkeit der betroffenen mitgliedstaatlichen Systeme jedoch nur schwer zu realisieren sein. Bereits auf der Ebene eines einzelnen Mitgliedstaates stößt eine gemeinsame, mehrere Säulen der Alterssicherung umfassende Renteninformation auf erhebliche Schwierigkeiten, da es häufig an der notwendigen Vergleichbarkeit der Angaben zur Höhe der künftigen Leistungen aus den verschiedenen Vorsorgesystemen fehlt.

In Deutschland erhalten Versicherte der gesetzlichen RV, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, jährlich eine schriftliche Renteninformation. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird diese alle drei Jahre durch eine umfassende Rentenauskunft er-

setzt¹³. Die Renteninformation enthält insbesondere Angaben über die Grundlagen der Rentenberechnung, die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente und Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen. Darüber hinaus bietet die Deutsche Rentenversicherung allen Versicherten einen eService an, um Online-Auskünfte über die Rentenanwartschaften anzufordern.

1.6 Künftige Rolle der EU im Bereich der Alterssicherung

In dem Weißbuch wird auch die Rolle der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union im Rentenkontext thematisiert. Die oberste Verantwortung für die Gestaltung der Rentensysteme liegt danach weiterhin bei den Mitgliedstaaten¹⁴. Allerdings bedarf es aus Sicht der Kommission eines „stärker europäisch“¹⁵ ausgerichteten Ansatzes, um die Herausforderungen in Bezug auf die Ruhestandssysteme zu meistern. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die wiederholt vom Europäischen Rat geforderte engere wirtschaftspolitische Koordinierung¹⁶. Renten seien – so die Kommission – einer der größten öffentlichen Ausgabenposten und daher eine Frage von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten¹⁷. Die aktuelle Schuldenkrise zeige, wie wichtig es für die EU als Ganzes sei, dass jeder Mitgliedstaat die Herausforderungen seines Ruhestandssystems bewältige¹⁸. Die Rentenreformen der Mitgliedstaaten müssten deshalb weiterhin systematisch überprüft werden¹⁹.

Tendenziell zeichnet sich damit ein wachsender Einfluss der europäischen Politik auf die Gestaltung der Alterssicherungssysteme ab.

2. Reform des Mehrwertsteuersystems

Dieser wachsende Einfluss Europas wird auch bei einem weiteren Thema deutlich: den europäischen Bestrebungen zur Reform der Mehrwertsteuer.

Schon seit geraumer Zeit werden Pläne zur Modernisierung und Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems auf europäischer Ebene diskutiert. Die Europäische Kommission hat in ihrem im Dezember 2010 veröffentlichten Grünbuch²⁰ sowie in einer Mitteilung

¹¹ Kom(2012) 55 endg., S.14 f. und Anhang 1, Ziff.11; s. auch kritisch dazu: Galinat/Scheinke, in: BetrAV 3/2012, S. 185–188.

¹² Kom(2012) 55 endg., S.15 f. und Anhang 1, Ziff.17.

¹³ Vgl. § 109 SGB VI.

¹⁴ Kom(2012) 55 endg., S. 9.

¹⁵ Kom(2012) 55 endg., S.17.

¹⁶ Kom(2012) 55 endg., S.17.

¹⁷ Kom(2012) 55 endg., S.10.

¹⁸ Kom(2012) 55 endg., S.17.

¹⁹ Kom(2012) 55 endg., S.17.

²⁰ Kom(2010) 695 endg.

vom Dezember 2011²¹ deutlich gemacht, dass sie eine grundlegende Änderung des Mehrwertsteuersystems für erforderlich hält. Die Reform soll zu mehr Effektivität und Effizienz führen, ungerechtfertigte Ausnahmen beseitigen und die Steuerbemessungsgrundlage erweitern, um auf diese Weise zur Haushaltskonsolidierung und zum Wachstum beizutragen.

Die Kommission sieht insbesondere in der Herausnahme von Tätigkeiten öffentlicher Einrichtungen aus dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer bzw. in der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter Tätigkeiten einen Verstoß gegen das Prinzip neutraler Besteuerung in den Fällen, in denen öffentliche Einrichtungen in Konkurrenz zu privaten Unternehmen stehen. Nach Auffassung der Kommission soll daher ein „schrittweises Herangehen“ an eine Besteuerung öffentlicher Einrichtungen sorgfältig geprüft werden²².

Darüber hinaus plädiert die Kommission für eine weitgehende Abschaffung von Mehrwertsteuerbefreiungen sowie für eine beschränkte Verwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze. Durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage soll die Steuer effizienter und neutraler werden²³. Bestehende Befreiungsmöglichkeiten sollen dahingehend überprüft werden, ob die Gründe, die zu der Befreiungsmöglichkeit geführt haben, noch vorhanden sind²⁴. Jede Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung zum Regelsteuersatz müsse nachvollziehbar sein und einheitlich definiert werden²⁵. Ein kürzlich von der EU eingeleitetes Konsultationsverfahren hat die Überprüfung der Mehrwertsteuerermäßigungen zum Ziel²⁶. Diese sollen insbesondere darauf überprüft werden, ob sie ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes darstellen, der Verbrauch entsprechend begünstigter Gegenstände und Dienstleistungen durch andere Maßnahmen auf EU-Ebene verhindert werden soll oder die (Nicht-)Anwendung ermäßigter Steuersätze bzw. die Anwendung des gleichen Steuersatzes auf vergleichbare Gegenstände und Dienstleistungen geboten ist.

Die Abschaffung von Mehrwertsteuerbefreiungen bzw. die Beschränkung von Steuerermäßigungen würde zu finanziellen Mehrbelastungen der RV führen. Die Leistungen der RV etwa im Bereich der Rehabilitation würden teurer, ohne dass damit eine qualitative Verbesserung verbunden wäre. Nach ersten

Schätzungen würde allein die Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiungen und -ermäßigungen – wenn man den „worst case“ zugrunde legt, in dem es zu einer vollständigen Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiungen und -ermäßigungen kommt – bei der gesetzlichen RV bis zum Jahr 2014 eine Kostensteigerung von rd. 3 Mrd. EUR nach sich ziehen, wovon 0,6 Mrd. EUR auf die Rehabilitation und 2,4 Mrd. EUR auf die Krankenversicherung der Rentner entfielen. Dies würde eine Beitragssatzerhöhung um 0,3 Prozentpunkte in der RV bedeuten. Kumulativ mit den zu erwartenden Mehrausgaben in den anderen Sozialversicherungszweigen würden die finanziellen Belastungen sowohl auf der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberseite zunehmen.

Wie die Einbeziehung der öffentlichen Hand genau aussehen wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Die Europäische Kommission hat zu diesem Thema bereits ein Gutachten²⁷ erstellen lassen, in dem verschiedene Modelle erörtert werden. Dem Vernehmen nach hat die Kommission sich bisher jedoch noch nicht für ein bestimmtes Modell entschieden, sondern ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben, in dem eine Feinabstimmung der verschiedenen Reformoptionen erfolgen soll. Des Weiteren soll eine Untersuchung der Auswirkungen der Reform erfolgen. Die Ergebnisse sollen Anfang 2013 im Mehrwertsteuerausschuss und in der Mehrwertsteuerexpertengruppe der Europäischen Kommission diskutiert werden. Im Anschluss daran sollen die Ergebnisse des Gutachtens im April 2013 in einer Konferenz mit Vertretern aller Mitgliedstaaten erörtert werden. Ein konkreter Gesetzgebungsvorschlag ist für Anfang 2014 anvisiert.

Es bleibt abzuwarten, welche konkretisierten Reformvorschläge in dem neuen Gutachten, das die EU-Kommission in Auftrag gegeben hat, unterbreitet werden. Da auch die generelle Einbeziehung der öffentlichen Hand in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer je nach Ausgestaltung mit Mehrausgaben für das Sozialversicherungssystem verbunden sein kann, sollte die Entwicklung der europäischen Mehrwertsteuerreform weiterhin aufmerksam verfolgt werden.

3. Erweiterung des rechtlichen Rahmens zur Koordinierung der Wirtschafts- und Fiskalpolitik in der Europäischen Union: „Six-Pack“ und „Fiskalvertrag“

Der Einfluss der europäischen Politik auf die Alterssicherung zeigt sich auch bei der Festlegung von Rahmenbedingungen für die Wirtschaftspolitik und den europäischen Vorgaben für die Aufstellung und den Vollzug der staatlichen und para-staatlichen Haushalte in den Mitgliedstaaten.

Als Konsequenz der Finanz- und Staatsschuldenkrise hat die EU beschlossen, die Budgetüberwachung und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu intensivieren. Die dazu gehörende Gesetzgebung umfasst

²¹ Kom(2011) 851 endg.

²² Kom(2011) 851 endg., S. 10.

²³ Kom(2011) 851 endg., S. 6.

²⁴ Kom(2010) 695 endg., S. 12.

²⁵ Kom(2011) 851 endg., S. 6.

²⁶ http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/2012_vat_rates_de.htm TAX UD/C1.

²⁷ Studie Copenhagen Economics, Mehrwertsteuer im öffentlichen Sektor und Mehrwertsteuerbefreiungen im öffentlichen Interesse vom 1.3.2011, abrufbar unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/publications/studies/index_de.htm.

fünf EU-Verordnungen²⁸ und eine EU-Richtlinie²⁹; sie werden gewöhnlich unter dem Titel „Six-Pack“ zusammengefasst. Die Verordnungen sind bereits seit Dezember 2011 in Kraft und gelten unmittelbar. Die Richtlinie zum Budgetrahmenrecht der Mitgliedstaaten bedarf grundsätzlich noch der Umsetzung in das nationale Recht. Die Frist dazu läuft am 31.12.2013 ab. Nach Ansicht der Bundesregierung ist es in Deutschland aber nicht erforderlich, die nationalen Regelungen anzupassen, da die Regelungen der Richtlinie bereits im nationalen Recht verankert sind.

Darüber hinaus wurde am 2.3.2012 der „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“ – der sog. Fiskalpakt – unterzeichnet. Es handelt sich dabei um einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen 25 Mitgliedstaaten der EU. Bundestag und Bundesrat haben am 29.6.2012 dem Ratifikationsgesetz zugestimmt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12.9.2012 die eingelegten Verfassungsbeschwerden verworfen hat, ist der Vertrag inzwischen ratifiziert worden³⁰. Der Vertrag ist am 1.1.2013 in Kraft getreten, nachdem Finnland am 21.12.2012 seine Ratifikationsurkunde hinterlegt hat. Damit hat die erforderliche Zahl von zwölf Staaten, deren Währung der Euro ist, den Fiskalvertrag ratifiziert. In Deutschland wurde der Fiskalpakt durch das „Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags“ implementiert³¹.

Dieser hier skizzierte neue fiskalische Rechtsrahmen eröffnet der EU eine Reihe von Möglichkeiten zur Einwirkung auf die Alterssicherungspolitik der Mitgliedstaaten. Das wird in den folgenden Abschnitten im Einzelnen dargestellt.

3.1 „Europäisches Semester“: Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik

Die angesprochenen Verordnungen sehen eine umfangreichere Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten im Rahmen des „Europäischen Semesters“ vor³². Die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten durchlaufen vor ihrer Verabschiedung einen Bewertungsprozess auf europäischer Ebene. Dabei wird geprüft, ob die fiskalischen und strukturpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten geeignet und ausreichend sind, ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die fiskalische Solidität zu erhalten bzw. zu erreichen.

Als Ergebnis dieses Bewertungsprozesses werden länderspezifische Empfehlungen verabschiedet. Diese Empfehlungen betreffen zum einen die Verbesserung der fiskalischen Tragfähigkeit. Das bedeutet, dass auf lange Sicht – ohne dass Rechtsänderungen erforderlich wären – alle öffentlichen Ausgaben durch öffentliche Einnahmen gedeckt werden können und dabei der öffentliche Schuldenstand 60 % des Bruttoinlandsprodukts nicht überschreitet. Auf ganz lange Sicht erfordert Tragfähigkeit, dass die öffentliche Schuld sogar völlig getilgt werden könnte³³.

Weitere Empfehlungen können die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarkts betreffen oder allgemeine Vorschläge zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit beinhalten. Sie werden von der Europäischen Kommission für jeden Mitgliedstaat erarbeitet.

Der Entwurf für die Empfehlungen der Kommission wird im Mai jedes Jahres publiziert. Im darauf folgenden Diskussionsprozess können diese Empfehlungen überarbeitet und modifiziert werden. Die revidierten Empfehlungen werden dann im Juni vom Europäischen Rat gebilligt und schließlich im Juli vom Ministerrat der EU formell verabschiedet.

Dieses Verfahren ist nicht grundlegend neu. Neu ist aber, dass den Empfehlungen nunmehr ein höherer Grad von Verbindlichkeit zugewiesen ist. Der Mitgliedstaat muss die an ihn adressierten Empfehlungen beachten. Das gilt vor allem dann, wenn sich in den Haushalten eines Mitgliedstaates Probleme abzeichnen, auf mittlere Sicht das Wachstum der staatlichen Ausgaben auf die Höhe des Wirtschaftswachstums zu begrenzen. Bei der Tagung des Europäischen Rates am 18. und 19.10.2012 wurden zudem Bestrebungen sichtbar, den Grad der Verbindlichkeit durch individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen

²⁸ Es handelt sich dabei um die „VO (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet“, die „VO (EU) Nr.1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet“, die „VO (EU) Nr.1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken“, die „VO (EU) Nr.1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte“, die „VO (EU) Nr.1177/2011 zur Änderung der VO (EG) Nr.1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“.

²⁹ „Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8.11.2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten“.

³⁰ Der Fiskalvertrag wurde am 27.9.2012 vom Bundespräsidenten ratifiziert. Vgl. auch zu weiteren Aspekten des Ratifikationsprozesses: Bulletin der Bundesregierung vom 9.10.2012: „Euro-Rettungsschirm ESM gestartet“. www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2012/09/2012-09-12-bundesverfassungsgericht-zu-esm-und-fiskalvertrag.html.

³¹ BT-Drucks.17/10976.

³² Vgl. vor allem VO (EU) Nr.1175/2011.

³³ Das Konzept der fiskalischen Tragfähigkeit wird z.B. erläutert in: Werding, „Demographie und öffentliche Haushalte. Simulation zur Tragfähigkeit der gesamtstaatlichen Finanzpolitik in Deutschland.“ Arbeitspapier 03/2011 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden, Mai 2011. Eine Analyse der makroökonomischen Bedeutung der fiskalischen Tragfähigkeit wird z.B. vorgenommen in: Harms, „Internationale Makroökonomik“, Tübingen, 2008, insbesondere im Abschnitt IV.3 „Staatsausgaben, Budgetdefizit und Leistungsbilanz“.

dem angesprochenen Euro-Mitgliedstaat und den EU-Organen noch weiter zu erhöhen³⁴.

Die Empfehlungen können auch Maßnahmen im Bereich der Alterssicherung betreffen, obwohl es für diesen Bereich keine genuine Zuständigkeit der EU gibt. Im „Europäischen Semester“ des Jahres 2012 wurden für Deutschland keine Empfehlungen auf dem Gebiet der Alterssicherung beschlossen³⁵.

3.2 Überwachung der Haushalte der Mitgliedstaaten

Durch die erwähnten Reformen und die Ausweitung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes wird die Überwachung der Haushalte der Mitgliedstaaten verstärkt. Um frühzeitig zu erkennen, ob das Ziel eines im mittelfristigen Durchschnitt ausgeglichenen Haushalts verfehlt wird, werden die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten über Stand und Entwicklung der öffentlichen Finanzen – Einnahmen, Ausgaben, Defizit, Abweichungen von den Projektionen – erweitert.

Hier ergibt sich aber ein Kompatibilitätsproblem aus dem Zusammenhang zwischen dem Finanzierungssaldo der gesetzlichen RV und den verschiedenen Regelungen zur Begrenzung des Staatsdefizits: Ausgangspunkt der Analyse ist zunächst das Defizitkriterium des Maastrichter Vertrags.

Nach den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist ein gesamtstaatliches jährliches Finanzierungsdefizit auf 3% des Bruttoinlandsproduktes³⁶ zu begrenzen. Da dieses Kriterium sich auf alle öffentlichen Haushalte bezieht, ist das Defizit der gesetzlichen RV zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist als nationales Kriterium die bundesdeutsche Schuldenbremse nach Art. 109 Grundgesetz (GG) zu beachten. Diese bezieht sich im Gegensatz zum Maastricht-Kriterium lediglich auf die Haushalte von Bund und Ländern. Danach darf das strukturelle Defizit des Bundeshaushalts ab dem Jahr 2016 nicht mehr als 0,35% des nominalen Bruttoinlandsproduktes betragen, also im Prinzip rd. 9,3 Mrd. EUR für das Jahr 2012. Das strukturelle Defizit wird ermittelt, indem vom Gesamtdefizit das konjunkturell bedingte Defizit aller öffentlichen Haushalte subtrahiert wird. Somit sind Defizite oder Überschüsse, die auf konjunkturelle Einflüsse zurückgehen, nicht zu berücksichtigen. Den Bundesländern

gestattet die Schuldenbremse künftig kein strukturelles Defizit, das heißt, sie sollen ab dem Jahr 2020 strukturell ausgeglichene Haushalte aufweisen.

Auch die jüngste Regelung, der EU-Fiskalpakt, bezieht sich, wie die bundesdeutsche Schuldenbremse, auf das strukturelle Defizit. Im Gegensatz zur Schuldenbremse wird allerdings der strukturelle Saldo des Gesamtstaates, das heißt unter Berücksichtigung der Salden der Sozialversicherungen, betrachtet. Die zulässige Höhe des strukturellen Defizits ist durch den Fiskalpakt und durch das oben angesprochene Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung auf 0,5% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) begrenzt. Bezogen auf das geschätzte BIP für das Jahr 2012 in Höhe von 2 653 Mrd. EUR beträgt das maximale Defizit rd. 13,3 Mrd. EUR.

Schöpfen damit Bund und Länder die ihnen zugestandene Defizitobergrenze nach Maßgabe der bundesdeutschen Schuldenbremse mit 0,35% des BIP aus, verbleiben für die Sozialversicherungsträger nach dem Fiskalpakt als maximale Verschuldungsgrenze noch 0,15% des BIP übrig. Das entspricht derzeit einem Betrag von rd. 4 Mrd. EUR.

Das genannte Problem ergibt sich nun insbesondere aus den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zur Einhaltung des Korridors für die Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage und den Festlegungen des Fiskalpaktes: Ist bei Beibehaltung des Beitragssatzes zur RV ein Überschreiten der Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage abzusehen, ist der Beitragssatz zu senken, um die Nachhaltigkeitsrücklage entsprechend abzubauen. Dieser Vermögensabbau impliziert ein Defizit im Sinne der genannten Regelungen. Wie Modellrechnungen zeigen, dürfte der Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage in der RV in den kommenden Jahren den genannten Spielraum von derzeit rd. 4 Mrd. EUR durchaus erreichen, wenn nicht gar überschreiten.

Es bleibt abzuwarten, ob es zu dieser Situation kommt und wie die politisch Verantwortlichen darauf reagieren werden. An dieser Stelle sei aber doch angemerkt: Haushaltstechnisch macht es aus Sicht der RV schon einen erheblichen Unterschied, ob ein Defizit über eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme oder über einen Abbau vorhandenen Vermögens finanziert wird. Es sollte daher geklärt werden, ob und wie die beschriebene Zielkollision gelöst werden kann.

Die innerstaatliche Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen Defizits wird dem Stabilitätsrat übertragen³⁷; dem Stabilitätsrat gehören die Bundesminister für Finanzen sowie für Wirtschaft und Technologie und die für die Finanzen zuständigen Minister der Länder an. Dieser Stabilitätsrat erhält einen „Unabhängigen Beirat“³⁸, in dem die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung durch einen von ihnen benannten Sachverständigen mitwirken. Die RV wird an der Arbeit des Beirats selbstverständlich mitwirken.

³⁴ Vgl. Europäischer Rat, Tagung des Europäischen Rates vom 18./19.10.2012; Schlussfolgerungen, Brüssel, 19.10.2012.

³⁵ Vgl. „Council Recommendation of 10 July 2012 on the National Reform Programme 2012 of Germany and delivering a Council opinion on the Stability Programme of Germany, 2012-16 (2012/C 219/10)“.

³⁶ Für das Jahr 2012 ergeben sich folgende Größenordnungen: BIP 2012 2 653 Mrd. EUR, maximales Defizit rd. 80 Mrd. EUR.

³⁷ Vgl. Art. 2 „Änderung des Stabilitätsratsgesetzes“ des „Entwurfs eines Gesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages“, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15.10.2012, BT-Drucks. 17/10976.

³⁸ Ebd.

3.3 Vermeidung und Korrektur volkswirtschaftlicher Ungleichgewichte

Budgetprobleme resultieren häufig nicht aus fiskalischen Fehlentscheidungen, sondern ergeben sich als Folge wirtschaftlicher Fehlentwicklungen. Hier ist insbesondere auf strukturelle Verzerrungen und Probleme fehlender Wettbewerbsfähigkeit hinzuweisen. Als Konsequenz aus dieser Einsicht wurde das Verfahren zur „Identifizierung, Vermeidung und Korrektur volkswirtschaftlicher Ungleichgewichte“³⁹ oder Fehlentwicklungen entwickelt.

Zur Identifizierung volkswirtschaftlicher Ungleichgewichte hat die Europäische Kommission ein sog. Scoreboard von zehn Indikatoren entwickelt und für jeden Indikator untere und obere Schwellenwerte ermittelt⁴⁰. Ein Indikator ist z.B. der „Leistungsbilanzsaldo“. Hier stand Deutschland einige Zeit in der Kritik, weil die hohen Exportüberschüsse Deutschlands (angeblich) die internationalen Ungleichgewichte verstärkt hätten. Für diesen Indikator wurde festgelegt, dass das Leistungsbilanzdefizit im Durchschnitt von drei Jahren nicht höher als 4 % des BIP bzw. ein Leistungsbilanzüberschuss nicht höher als 6 % des BIP sein soll. Alle Werte dazwischen gelten als akzeptabel im Sinne einer soliden wirtschaftlichen Entwicklung. Für Deutschland wurde im Frühwarnbericht 2012 ein Wert von 5,9 % ermittelt⁴¹.

3.4 Regeln für die Aufstellung staatlicher Haushalte

Mit der Richtlinie des Rates 2011/85/EU vom 8.11.2011 über die Anforderungen an den haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten wird angestrebt, in allen Mitgliedstaaten der EU einen gleich hohen Standard hinsichtlich der Haushaltsplanung und -aufstellung und schließlich auch des Vollzugs zu etablieren. Obwohl das Haushaltsverfahren in Deutschland diesem Standard grundsätzlich schon heute entspricht, ergeben sich zumindest einige neue praktische Anforderungen an die Aufstellung sowie den Vollzug der staatlichen Haushalte. Diese Anforderungen gelten entsprechend der EU-Richtlinie für alle Ebenen des Staates und damit ausdrücklich auch für die Träger der Sozialversicherungen. Sie gelten also auch für die Haushalte der Träger der gesetzlichen RV und betreffen die Haushaltsplanung, die mittelfristige Haushaltsperspektive sowie den Haushaltsvollzug. Diese Themen werden im Folgenden der Reihe nach behandelt.

● Haushaltsplanung

Für die größten Posten des Haushalts – Einnahmen aus Beiträgen und Ausgaben für Renten, Krankenversicherung der Rentner und Leistungen der Rehabilitation – beruht die Aufstellung des Haushalts auf den Projektionen des sog. Schätzerkreises auf der Grundlage von Annahmen der Bundesregierung über die volkswirtschaftliche Entwicklung.

Für solche Schätzungen und die zugrunde liegenden Annahmen sieht die Richtlinie vor, dass sie trans-

parent darzustellen und im sog. Stabilitäts- und Konvergenzprogramm jährlich von der Bundesregierung zu veröffentlichen sind⁴². Soweit also spezifische Annahmen über die Entwicklung der RV – z.B. über das Rentenzugangsverhalten – getroffen werden müssen, könnten diese Annahmen künftig in größerem Umfang in die Darstellung im Stabilitätsprogramm eingehen.

Schon in der Vergangenheit wurden die Projektionen des Schätzerkreises – sofern es angemessen erschien – in verschiedenen Varianten auf der Grundlage von Szenarien vorgelegt. Sinn dieser als Sensitivitätsanalyse bezeichneten Berechnungen ist es darzulegen, in welchem Umfang sich Risiken für das finanzielle Gleichgewicht des Haushalts ergeben, falls die tatsächliche Entwicklung anders verläuft, als in den Annahmen vorgesehen. Bei der Aufstellung des Haushalts ist schließlich das wahrscheinlichste Szenario zugrunde zu legen; das ist in der Regel die mittlere Variante des Rentenversicherungsberichtes.

● Mittelfristige Haushaltsperspektive

Eine weitere Verpflichtung der EU-Richtlinie sieht vor, dass für die Haushaltsplanung auch eine mittelfristige Perspektive darzulegen ist. Das ist bereits gängige Praxis im Bereich der gesetzlichen RV. Die Ausführungsbestimmungen zur Darlegung der mittelfristigen Haushaltsplanung sehen vor, dass bei signifikanten Änderungen im Bereich der Alterssicherung das mittelfristige Budgetziel überprüft werden muss. Unter signifikanten Änderungen werden in den Ausführungsbestimmungen etwa die Einführung einer obligatorischen kapitalgedeckten Säule oder Erweiterungen der Leistungen mit langfristigen Wirkungen verstanden.

● Regeln für den Vollzug staatlicher Haushalte

Neben einer höheren Transparenz bei der Haushaltsplanung ist in der Richtlinie auch eine höhere Transparenz beim Haushaltsvollzug vorgesehen. Diese be-

³⁹ Vgl. VO (EU) Nr.1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, und VO (EU) Nr.1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet.

⁴⁰ Vgl. European Commission, „Scoreboard for the surveillance of macroeconomic imbalances“, European Economy. Occasional Papers 92, Februar 2012. Brüssel.

⁴¹ Vgl. European Commission, „Report from the Commission, Alert Mechanism Report, Report prepared in accordance with Articles 3 and 4 of the Regulation on the prevention and correction of macro-economic imbalances“, Brüssel, 14.2.2012, COM(2012) 68 final sowie Bundesministerium der Finanzen, „Der Frühwarnbericht 2012 der Europäischen Kommission, Einstieg in das neue Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte“, Berlin, März 2012.

⁴² Vgl. für das Jahr 2012: Bundesministerium der Finanzen, „Deutsches Stabilitätsprogramm, Aktualisierung 2012“, BMF, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Berlin, März 2012.

trifft die Darstellung der kurzfristigen Entwicklung bei den Einnahmen und Ausgaben der Träger der Rentenversicherung (RV-Träger) sowie beim Stand der Nachhaltigkeitsrücklage und der liquiden Mittel. Diese Informationen sind – soweit das nicht schon geschieht – künftig monatlich von jedem Mitgliedstaat zu publizieren.

Schon in der Vergangenheit wurden diese Angaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund u. a. an die Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie für Finanzen, an die Deutsche Bundesbank und das Statistische Bundesamt übermittelt⁴³. Da der Haushaltsentwicklung im Rahmen des „Europäischen Semesters“ eine größere Bedeutung zukommt, ist nicht auszuschließen, dass die monatliche Publikation der kassenmäßigen Ergebnisse eventuell zu einer stärkeren öffentlichen Aufmerksamkeit führt, vor allem dann, wenn die Haushaltslage kritisch wird.

Das ist zwar grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings unterliegen gerade kassenmäßige Monatsdaten dem Einfluss von Zufällen, die eine Entwicklung vortäuschen können, die tatsächlich gar nicht vorliegt. Das dann der Öffentlichkeit verständlich zu erläutern, wird zu erweiterten und höheren Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit der RV-Träger führen. Das gilt natürlich auch für die zusätzlichen Pflichten zur Veröffentlichung der Grundlagen der Haushaltsplanung. Aktuelle Entwicklungen werden häufiger und detaillierter als bisher der Öffentlichkeit zu erläutern sein.

Eine weitere Berichtspflicht im Rahmen des „Europäischen Semesters“ ist ebenfalls kritisch zu beurteilen, und zwar die „Informationen über implizite Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Bevölkerungsalterung“, die im Rahmen der Haushaltsüber-

wachung vorzulegen sind. Die Berichtspflicht der Verordnung richtet sich an das Bundesministerium für Finanzen. Das Finanzministerium hat in der Vergangenheit bereits dreimal im Rahmen der sog. Tragfähigkeitsberichte über die fiskalischen Auswirkungen demographischer Veränderungen berichtet⁴⁴. Soweit erkennbar, wird der Tragfähigkeitsbericht auch künftig das Instrument sein, mit dem das Bundesministerium für Finanzen dieser Berichtspflicht nachkommt.

Eine solche langfristige Betrachtungsweise der fiskalischen Position eines Staates ist sicher erforderlich und sinnvoll. Allerdings haben die Referate und Diskussionen auf einer in Berlin abgehaltenen internationalen Fachkonferenz für Aktuarien und Statistiker, die von der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) und der Deutschen Rentenversicherung Bund im Juni 2012 in Berlin veranstaltet wurde, klar gezeigt, wie schwierig es ist, valide, zuverlässige Daten für diese implizite Staatsschuld zu gewinnen⁴⁵. Die dafür nötigen Annahmen betreffen einen langen Zeitraum und sind schon deshalb mit großen Unsicherheiten behaftet. Kleine Abweichungen in diesen Annahmen können erheblichen Einfluss auf die langfristigen Ergebnisse haben. Deshalb wäre es nicht zulässig, dass aus solchen stark von den Annahmen getriebenen Ergebnissen weitreichende Schlussfolgerungen für aktuell zu treffende Maßnahmen in der gesetzlichen RV gezogen werden.

4. Fazit und Ausblick

Die Gestaltung einer zuverlässigen und leistungsfähigen Alterssicherung bleibt gerade auch im Kontext der aktuellen europäischen Entwicklungen eine anspruchsvolle Aufgabe für alle Beteiligten. Die hier beschriebenen politischen Initiativen und institutionellen Veränderungen werden dazu führen, dass die Ausgaben der öffentlich-rechtlichen Rentensysteme und ihre Implikationen für die Haushalte der Mitgliedstaaten künftig stärker im Fokus der Europapolitik stehen werden. Dabei wird darauf zu achten sein, dass die fiskalische Perspektive die sozialpolitische Dimension der Alterssicherung nicht verdrängt. Nur gemeinsam sichern finanzielle Tragfähigkeit und angemessene Leistungen die Qualität eines Alterssicherungssystems.

⁴³ Vgl. Eurostat, „EDP Consolidated Inventory of sources and methods: Germany“, September 2011, S. 37 ff.

⁴⁴ Der jüngste Nachhaltigkeitsbericht stammt aus dem Jahr 2011. Vgl. Bundesministerium für Finanzen (BMF), „Dritter Bericht zur Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen“. Wirtschaft und Finanzen, BMF, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Berlin, Oktober 2011.

⁴⁵ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, „Deutsche Rentenversicherung stabil in der Finanzkrise – Konferenz der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit in Berlin“, Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 20. 6. 2012.